

Stellungnahme des Liechtensteinischen Seniorenbundes (LSB) zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein vom 8. Juni 2021

Der Liechtensteinische Seniorenbund (LSB) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein Stellung zu nehmen.

Ausgangslage

Für die stationäre Pflege und Betreuung der Senioren in Liechtenstein ist die «Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)» zuständig (mit Ausnahme der Gemeinde Balzers, die mit der Fusion des APH Schlossgarten mit der Familienhilfe Balzers zum Verein Lebenshilfe einen anderen Weg eingeschlagen hat. Der Verein Lebenshilfe ist von dieser Vernehmlassung nicht betroffen).

Die ambulante Pflege und Betreuung wird von der Familienhilfe Liechtenstein wahrgenommen (mit der oben angeführten Ausnahme Balzers). Im Gegensatz zur LAK übernimmt die Familienhilfe Liechtenstein die Pflege und Betreuung von Betroffenen aller Altersgruppen. Die häusliche Pflege wird überdies zu einem Grossteil von pflegenden Angehörigen geleistet. Für die 24-h Pflege von Senioren sind zudem zahlreiche sogenannte Care-Migrantinnen im Einsatz.

Der Aufgabenbereich der Familienhilfe ist seit Entstehen der örtlichen Vereine vor mehreren Jahrzehnten ständig gewachsen und hat sich gewandelt. Die Familienhilfe hat sich diesem Wandel und damit auch ihr Angebot dem zunehmenden Bedarf in Menge und Qualität angepasst.

Der heutige Verein Familienhilfe Liechtenstein entstand durch die Fusion des Vereins Familienhilfe Unterland, der Vereine Familienhilfe Schaan-Planken, Vaduz, Triesen und Triesenberg sowie des übergeordneten Verbandes Liechtensteinischer Familienhilfen (VLF). Die Reorganisation trat am 1. Juli 2013 in Kraft. Die neue Struktur ermöglicht der Familienhilfe unter anderem einen flexibleren Einsatz ihres Personals, aber auch, selber Personal auszubilden, ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt angesichts des bestehenden Mangels an Pflegepersonal.

Der Verein hat heute 5000 Mitglieder, 54 Delegierte, 210 Mitarbeitende, 100 ehrenamtlich Tätige und verfügt über einen Jahresumsatz von rund 12 Mio. Franken.

Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten sind statutengemäss der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung vorbehalten, was die Entscheidungsfindung schwerfällig und zeitaufwendig macht. Demgegenüber steht der rasch fortschreitende gesellschaftliche Wandel mit zunehmendem Bedarf an Dienstleistungen der Familienhilfe, sowohl in Menge als auch in Qualität.

Der Verein Familienhilfe Liechtenstein stellte daher aus organisatorischen und rechtlichen Gründen an die Regierung den Antrag, den privatrechtlichen Verein in eine

öffentlich-rechtliche Körperschaft, konkret in eine Stiftung öffentlichen Rechts umzuwandeln.

Gesetzesvorlage der Regierung

1. *Umwandlung des Vereins Familienhilfe Liechtenstein in eine öffentlich-rechtliche Stiftung*

Die Regierung schlägt im vorliegenden Gesetzesentwurf vor, diese Stiftung, die weiterhin den Namen Familienhilfe Liechtenstein tragen soll, im Wesentlichen analog zur Stiftung LAK auszugestalten.

Die Stiftung LAK besteht in der heutigen Form seit 2010 und wird hälftig durch Land und Gemeinden finanziert. Dabei bestellt die Regierung den Stiftungsrat, der aus 5-7 Mitgliedern besteht und über gesetzlich festgelegte Fachkompetenzen verfügen muss. Die Gemeinden bzw. deren Vorsteher*innen bilden den Strategierat, der die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung festlegt.

Diese Organisationsform hat sich bei der LAK bewährt und wird daher auch für die Familienhilfe Liechtenstein vorgeschlagen, da auch hier die Finanzierung hälftig von Land und Gemeinden getragen wird. Balzers ist nicht Mitglied der Familienhilfe Liechtenstein, trägt nicht zu deren Finanzierung bei und ist folgedessen auch im Strategierat nicht vertreten.

Der Liechtensteinische Seniorenbund (LSB) befürwortet grundsätzlich die Umwandlung des Vereins Familienhilfe Liechtenstein in eine öffentlich-rechtliche Stiftung analog zur LAK.

2. *Eigenständigkeit der Familienhilfe Liechtenstein*

In Art. 9 der Gesetzesvorlage schlägt die Regierung vor, dass der Stiftungsrat der bestehenden Stiftung LAK zugleich Stiftungsrat der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein sein soll. Der heute aus 5 Mitgliedern bestehende Stiftungsrat der LAK könne allenfalls auf 7 Mitglieder aufgestockt werden.

Durch die Unterstellung der Familienhilfe unter den Stiftungsrat der LAK verliert die Familienhilfe ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit.

Der LSB erachtet es jedoch als zwingend notwendig, dass die Familienhilfe Liechtenstein einen eigenen Stiftungsrat erhält und damit eigenständig und unabhängig bleibt.

Das ergibt sich aus den unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der LAK und der Familienhilfe.

Mit den alterspolitischen Grundsätzen wurde 2007 beabsichtigt, den pflegebedürftigen Senioren ein Leben daheim zu ermöglichen («ambulant vor stationär»). Mit der Einführung des Betreuungs- und Pflegegeldes (BPG) im Jahr 2010 wurde die finanzielle Grundlage geschaffen und die ambulante Pflege und Betreuung gestärkt. Anspruch auf das BPG haben dabei Betroffene aller

Altersgruppen. Ambulante wie stationäre Pflege und Betreuung sind gleichwertige Systempartner in der Versorgung der Bevölkerung.

Die LAK gewährleistet vornehmlich die stationäre Langzeitbetreuung und -pflege von Betagten, wenn dies zuhause nicht mehr möglich ist.

Das Leistungsangebot der Familienhilfe Liechtenstein ist vielfältig und richtet sich an verschiedene Zielgruppen jeden Alters, genannt seien etwa Kinderbetreuung und Haushaltsführung in Familien, wenn ein Elternteil ausgefallen ist, Organisation des Mahlzeitendienstes, Übernahme der Pflege von aus Akutspitälern entlassenen Patienten oder Unterstützung, Beratung und Entlastung von pflegenden Angehörigen. Dabei müssen diese Dienstleistungen ganz kurzfristig abrufbar sein, was grosse Flexibilität und hohen organisatorischen Aufwand bedeutet. Die Familienhilfe muss sich dabei laufend an Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialbereich anpassen: so hat etwa die Einführung der Fallpauschalen in den Akutspitälern dazu geführt, dass Patienten schneller nach Hause entlassen werden und die Familienhilfe mit immer komplexeren Pflegesituationen fertig werden muss.

Das zeigt eindrücklich auf, dass die Familienhilfe Liechtenstein eigenständig bleiben muss und ein eigener Stiftungsrat mit entsprechenden Fachkompetenzen unverzichtbar ist.

3. *Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege*

Diese Fachstelle nimmt die Abklärung vor, in welche Pflegestufe ein Antragsteller des Betreuungs- und Pflegegeldes (BPG) eingestuft wird. Nach dieser Pflegestufe bemisst sich die Höhe des zugesprochenen BPG. Die Fachstelle überprüft diese Einstufung in regelmässigen Abständen und überprüft auch, ob das BPG gemäss Verwendungszweck eingesetzt wurde.

Die heutige Bezeichnung der Fachstelle für häusliche Pflege und Betreuung lässt nicht eindeutig auf den eng definierten Aufgabenbereich der Fachstelle schliessen und führt in der Praxis öfters zu Missverständnissen. Die Fachstelle würde daher eine entsprechende Änderung des Namens begrüssen.

Die Fachstelle ist in ihrer Arbeit unabhängig, administrativ aber der Familienhilfe unterstellt. Die Aufgaben der Fachstelle und der Familienhilfe sind grundsätzlich verschieden. Es wäre daher wünschenswert zu prüfen, ob die Fachstelle mit vertretbarem Aufwand als selbständige Organisation geführt werden könnte.